

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule Potsdam		
Ggf. Standort			
Studiengang	Urbane Zukunft		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	4. Oktober 2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Dezember 2018 – Juli 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Acquin e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	02.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	9
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	22
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	24
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
III Begutachtungsverfahren.....	36
1 Allgemeine Hinweise	36
2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3 Gremium	36
IV Datenblatt	37
1 Daten zum Studiengang	37
2 Daten zur Akkreditierung.....	39
2.1 Studiengang.....	39
V Glossar	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

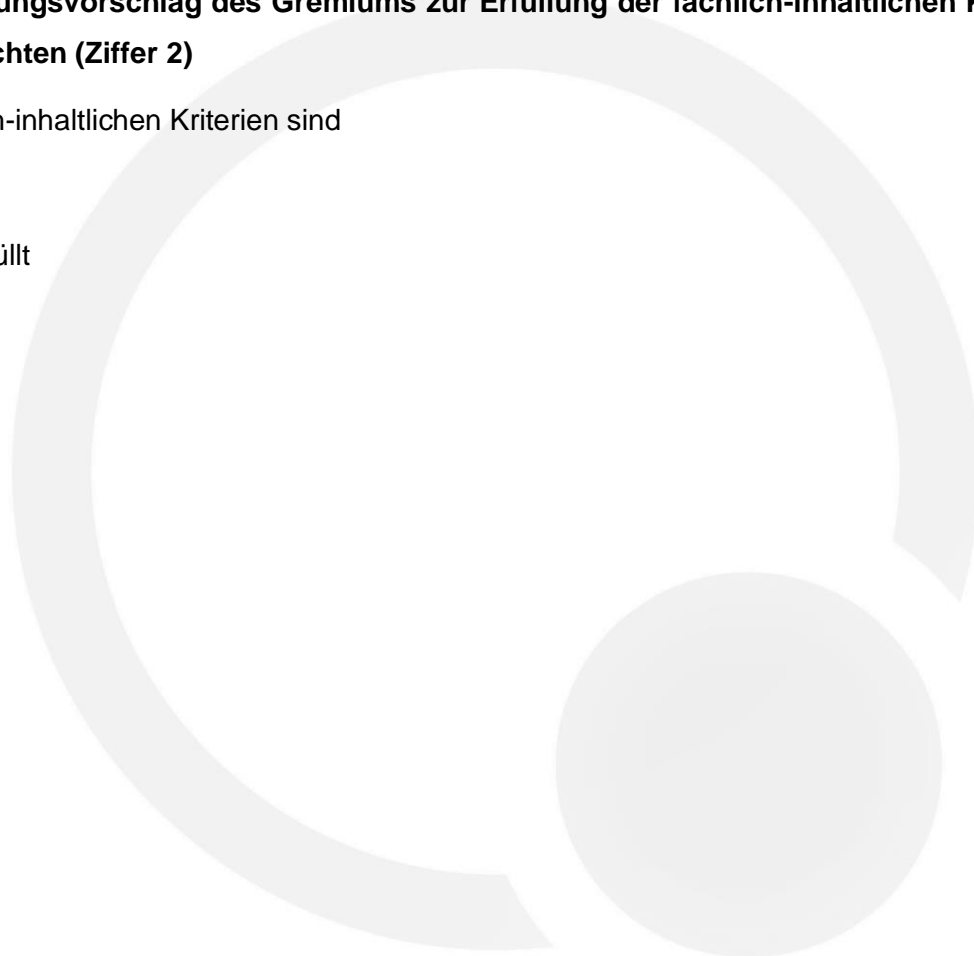
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) ist interdisziplinär und forschungsorientiert ausgerichtet. Das Programm ist fachlich und organisatorisch zum Fachbereich 2 „STADT | BAU | KULTUR“ der Fachhochschule Potsdam (im Folgenden FHP) zugeordnet.

Das Masterprogramm ist programmatisch dem Leitbild der Hochschule ausgerichtet, deren strategische Leitlinien im Februar 2021 im Hochschulentwicklungsplan (im Folgenden StEP 2025 genannt) verabschiedet wurden, dessen Leitgedanke die „Hochschule für die Welt von morgen“ ist. Mit „Zukunftsorientiert studieren“ und „Interdisziplinär forschen“ sind im StEP 2025 zwei zentrale Leitlinien deklariert, die als konstituierend für die Studiengangstruktur und -inhalte der FHP anzusehen sind. Aufgrund der Forschungsorientierung ist das Masterprogramm eng mit den drei Forschungsschwerpunkten „Digitale Transformation – Urbane Zukunft“, „Gesellschaft bilden“ und „Entwerfen – Bauen – Erhalten“ verbunden.

Die Pflichtmodule werden von hauptamtlichen Lehrenden aus vier verschiedenen Fachbereichen angeboten. Aus dem Fachbereich 1 „Sozial- und Bildungswissenschaften“ sind Lehrende vertreten wie auch aus dem Fachbereich 2 „STADT | BAU | KULTUR“, dem Fachbereich 4 „Design“ sowie dem Fachbereich 5 „Informationswissenschaften“. Fast alle Lehrende sind als Forschungsprofessoren zugleich Mitglieder der zentralen Forschungseinrichtung der FHP, dem Institut für angewandte Forschung Urbane Zukunft (im Folgenden IaF genannt).

Das Masterprogramm qualifiziert für Führungspositionen und / oder eine wissenschaftliche Laufbahn mit einem fachlichem Themenschwerpunkt zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Ziel ist es, Fach-, Schlüssel- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln, welche die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, vernetzt zu denken, interdisziplinär zu arbeiten und Kreativitäts- und Innovationspotenziale zur Lösung aktueller gesellschaftlicher Probleme zu erschließen. Dazu zählt aus Sicht der FHP der kompetente Umgang mit digitalen Modellen, Daten und Visualisierungen als Querschnittsthemen zu allen inhaltlichen Themenbereichen. Das Studiengangskonzept beruht auf der Überzeugung, dass sich die großen Herausforderungen unserer Zeit, wie der Veränderung der klimatischen Bedingungen, v. a. durch inter- und transdisziplinäre, praxisbezogene Forschungen (Reallabore) und einem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Transformationsmanagement bewältigen lassen. Der wissenschaftstheoretische Ansatz von Transdisziplinarität bildet eine wesentliche Grundlage für die operative Umsetzung des normativen Leitbilds einer nachhaltigen Entwicklung. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Unterscheidung von System-, Ziel- und Transformationswissen, die sich in der Gestaltung der Lehrmodule abbilden soll.

Das Masterstudiengang richtet sich im Wesentlichen an Studierende, deren erster Studienabschluss sich v. a. planerischen, gestalterischen, geographischen, daten- und informationsverarbeitenden sowie politik-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Fachkulturen zuordnen lässt. Ein besonderes Merkmal des Masterprogramms ist, dass sich Studierende unterschiedlichster Fachdisziplinen im

Kontext des Forschenden Lernens projektorientiert mit Themen einer nachhaltigen Stadtentwicklung befassen, ohne dass ein erster Studienabschluss in Architektur, Stadt-, Regional-, Landschafts- oder Raumplanung eine zwingende Studienvoraussetzung ist.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Der Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) wird vom Gremium insgesamt als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Das Gremium empfiehlt jedoch, dass die Modulhandbücher bzgl. der Inhalte geschärft – leicht ausführlicher und strukturell noch besser dargestellt – werden könnten, beispielsweise, dass ein spezifisches Thema – Jahrgangsthema – anvisiert wird; außerdem sollte klar werden, ob es sich bei den einzelnen Modulen um eine Einzel- oder Gruppenarbeit handelt. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) wird durch den Aufbau und die Vertiefung von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. In den Qualifikationszielen werden die Anforderung eines vertiefenden/verbreitenden Masterstudiengangs berücksichtigt.

Das Curriculum des Masterstudiengangs „Urbane Zukunft“ (M.A.) ist aus Sicht des Gremiums gut aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist stimmig. Der Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium als sinnvoll gelöst. Durch Wahlmodule eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Im Sinne Transparenz und der Studierbarkeit sollte noch mehr Klarheit über den Wahlbereich geschaffen werden. Außerdem sollte eruiert werden, wie noch mehr Wahlmodule angeboten werden können, unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Vertiefung, die von Seiten der Studierenden erwünscht wird, vor dem Hintergrund der fachlich unterschiedlichen Herkunft der Studiengangseintretenden – dieser Punkt könnte hochschulweit diskutiert werden. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Jedoch sollten die Studierenden in den höheren Semestern in die Entwicklung des Jahrgangsthema neuer Kohorten stärker eingebunden werden, damit die Themen für jede neue Kohorte gleich attraktiv bleiben. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und immer angemessen. Sie entsprechen der jeweiligen Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Möglicherweise könnte ein thematisch geclustertes Masterkolloquium das Programm noch ein wenig bereichern.

Die FHP unterstützt die Mobilität der Studierenden durch entsprechende Anlaufstellen, bei denen sich Studierende bei Bedarf ausreichend informieren können. Mobilität von Studierenden wird gefördert und im Rahmen von Lehrveranstaltungen dauerhaft thematisiert. Der noch weitere Ausbau der Akquiseaktivität besonders internationaler Partnerhochschulen könnte diese Bestrebungen

weiter untermauern. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention, die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studenumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Aus Sicht des Gremiums könnte möglicherweise ein umsetzbares Konzept, das die Vereinbarkeit der Ausführung des Praktikums und der Belegung der Wahlmodule noch klarer regelt, auch im Sinne der Mobilität sich positiv auswirken.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „Urbane Zukunft“ (M.A.) in der Regelstudienzeit ist gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Studierende berichteten, dass das Programm auch durch die Evaluationsergebnisse dauerhaft verbessert wird, jedoch sollten allen Beteiligten, auch den bewertenden Studierenden, diese gespiegelt werden, beispielsweise könnte die Evaluation nach vorne gezogen werden, wodurch der Prozess der Verbesserung allen Beteiligten noch deutlicher wird. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Es sollte sichergestellt werden, dass Klausurergebnisse in einer maximalen Zeit von drei Monaten zur Verfügung gestellt werden; das sollte für alle Studiengängen der FHP gelten.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) gewährleistet. Die Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Masterstudiengangs „Urbane Zukunft“ (M.A.) ist gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen und statistische Auswertungen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Masterstudiengangs „Urbane Zukunft“ (M.A.) gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Die Empfehlungen der vorherigen Akkreditierungen wurden alle intern diskutiert und teilweise – wenn es sinnvoll erschien – umgesetzt, beispielsweise wurden die drei Forschungsprofessuren verstetigt bei weiterhin angemessenem Lehrdeputat, was sich sehr gut auf das Programm auswirkte und auswirkt.

Besonders positiv am Mastertudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) bewertet das Gremium das Engagement der Lehrenden und Programmverantwortlichen, das auch von Seiten der Studierenden sehr gelobt wurde. Somit ist das Programm dauerhaft ein integraler Bestandteil des Angebots der Hochschule.

Zusammenfassend ist der Masterstudiengang „Urbane Zukunft“ (M.A.) als sehr gut zu bewerten.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten und umfasst vier Semester (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbane Zukunft, im Folgenden SPO genannt).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert und konsekutiv (vgl. § 4 der SPO).

Gemäß § 19 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (im Folgenden RAPO genannt) gilt: „Mit der Anfertigung einer Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zeigen, dass sie bzw. er entsprechend den Zielen und der Ausrichtung des gewählten Studiengangs gegenüber dem ersten akademischen Abschluss erweiterte Fachkompetenzen und ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen einzusetzen und dabei Theorie und Empirie zu verbinden vermag und damit fähig ist, eine Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs auf fachwissenschaftlicher Grundlage und mit fachwissenschaftlichen Methoden bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse in sachlich, formal und sprachlich und einer den Zielen des Studiengangs und für den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden akademischen Grades angemessenen Weise überzeugend darzustellen.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 Abs. 2 der SPO gilt:

„(2) Für den Masterstudiengang Urbane Zukunft gilt folgende Zugangsvoraussetzung: ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach/Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten. Wesentlich sind

- a. gestaltungsbezogene Disziplinen (z. B. Architektur und Städtebau, Design, Stadt- und Raumplanung, Bauingenieurwesen);
- b. sozialwissenschaftliche Studienfächer (z. B. Soziologie, Psychologie, Soziale Arbeit, Kulturarbeit, Politik, Geographie);
- c. Disziplinen, die sich auf Daten und Informationsverarbeitung beziehen (z. B. Informatik, Informationswissenschaft, Statistik und Datenwissenschaft, Computervisualistik)“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt als M.A., verliehen (vgl. § 2 der SPO).

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Kein Modul dauert länger als ein Semester. Eine Ausnahme hiervon bildet nach Auskunft der Hochschule das Modul „FB2UZ_MA10“, das als „Individualisiertes Studium“ den Studierenden die Möglichkeit bietet, entsprechend ihrer unterschiedlichen fachkulturellen Herkunft und individueller Kompetenzziele Lehrveranstaltungen unterschiedlichster Art und Größenordnung belegen zu können oder sich anerkennen zu lassen.

Die Gesamtnote des Studiums wird durch eine relative Note ergänzt (vgl. § 29 Abs. 6 der RAPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Masterstudiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Nach § 5, Abs. 1 der RAPO umfasst ein Leistungspunkt einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Pro Modul werden im Mastertudiengang mindestens 5 ECTS-Punkte vergeben. Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 24 der RAPO geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Begutachtung wurde unter Zustimmung aller Beteiligten in einem Hybridformat durchgeführt, das heißt bis auf ein Person des Gremiums und wenige Personen der FHP, waren die Gespräche vor Ort in Potsdam unter Zuschaltung derjenigen, die nicht vor Ort sein konnten.

Bei den Gesprächen wurde vor allem die Entwicklung des Programmes aufgegriffen, vor dem Hintergrund der vergangenen Akkreditierung – wobei beispielsweise zur Sprache kam, wie die personelle Ausstattung sichergestellt werden kann; Stichwort „Verstetigung“ der drei zentral für diese Programm wichtigen Forschungsprofessuren.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Ausrichtung und der auf der einen Seite praktisch notwendigen Kompetenzen, die im Programm vertieft werden, auf der anderen Seite die wissenschaftlichen Fragestellungen, mit denen sich der Fachbereich dauerhaft konfrontiert sieht, wurde über die Vereinbarkeit dieser Punkte gesprochen sowie die Herangehensweise die Studierenden des Programmes diese dahingehend auszubilden.

Es wurde darüber gesprochen, wie das Programm dauerhaft reflektiert wird – welche Beteiligten dabei wie inbegriffen sind – und somit einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegt. Dabei kamen auch die Themen studentische Mobilität und Vereinbarkeit von Studium und Leben insbesondere in besonderen Lebenslagen zur Sprache.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Mastertudiengangs und der Berufsfelder sind in der Studien- und Prüfungsordnung definiert

Demnach bietet der Masterstudiengang den Studierenden unterschiedlicher fachlicher Herkunft die Möglichkeit eines inter- und transdisziplinären Studiums über die Entwicklung urbaner Systeme. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen über umfangreiche Kenntnisse zu aktuellen Forschungs- und Handlungsfeldern einer nachhaltigen Entwicklung urbaner Systeme verfügen. Außerdem sollten sie ein vertieftes Verständnis über die physischen, technologischen und sozialwissenschaftlichen Theorien und Modelle urbaner Veränderungs- und Transformationsprozesse vorweisen können und in der Lage sein, aktuelle

gesellschaftliche und wissenschaftliche Diskurse zur Zukunft von Städten zu reflektieren, außerdem wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen und Transformationsprozesse mitzugestalten.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, eigenständig Forschungsfragen zu entwickeln und das erforderliche Wissen zu erschließen, um diese ergebnisorientiert zu bearbeiten. Hierfür vermögen sie Methoden aus der Zukunftsforschung, aus Data Science, aus der Systemmodellierung, der Wissensintegration sowie des Projekt- und Changemanagements auf konkrete Fragestellungen anzuwenden.

Sie sollen in der Lage sein, die Ergebnisse in Vorträgen und Postern angemessen zu präsentieren sowie wissenschaftliche Berichte zu verfassen. Sie verfügen über die Kompetenzen, ein interdisziplinäres Projektteam zu leiten, um eine inter- oder transdisziplinäre Projektarbeit zu koordinieren und erfolgreich durchzuführen.

Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich absolvierten Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in beruflichen Funktionen als Schnittstellen-Kommunikatorin/-Kommunikator und Transformationsmanagerin/Transformationsmanager insbesondere in inter- und transdisziplinär ausgerichteten Forschungseinrichtungen tätig sein können. Andere Berufsfelder liegen in der Praxis im Bereich von Stadtentwicklung, -planung und -management, in der Kommunikation und Prozessberatung bei politischen und gesellschaftlichen Einrichtungen oder Verbänden sowie in Unternehmen und Institutionen, deren Aufgabe die Produktion, Gestaltung und Vermittlung städtischer Lebensräume ist, wie z. B. im Consulting, Interface- und Kommunikationsdesign, Forschung und Entwicklung im Bereich von Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Kulturarbeit, Medien und Kommunikation, Marketing und Tourismus sowie Unternehmen mit einem Leistungsportfolio für urbane Dienste und Infrastrukturen, Start-Ups und internationale Organisationen.

Die Angaben im Diploma Supplement sind gleichlautend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in SPO, im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit – im wissenschaftlichen oder nicht-wissenschaftlichen Bereich – und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Modulhandbücher sollten bzgl. der Inhalte noch weiter geschärft – etwas ausführlicher und strukturell vereinheitlicht – werden, beispielsweise damit deutlich wird, dass ein spezifisches Thema – Jahrgangsthema – anvisiert wird; außerdem sollte klarer werden, ob es sich bei den einzelnen Modulen um eine Einzel- oder Gruppenarbeit handelt, was nicht immer direkt für Außenstehende deutlich wird. Außerdem könnte es einen Mehrwert bringen, wenn Studierende der höheren Semester aktiv an der Festlegung des Jahrgangsstufenthemas für die in das Programm eintretenden

Studierenden mitwirken könnten, dadurch wird die Themenfestsetzung durch einen weiteren Personenkreis beleuchtet.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Sie umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, vor allem Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität.

Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben, gerade durch die unterschiedlichen Lehr- und Lernformen, die zur Anwendung kommen, insbesondere in kleinen Gruppen. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind hinreichend definiert.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch Gruppenarbeiten und vielfältige Formen der Wissensvermittlung begünstigt. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu reflektieren sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Besonders positiv sieht das Gremium die interdisziplinäre Profilierung, die modern erscheint und den Fachbereich Ganzheitlich betrachtet, wodurch ein Alleinstellungsmerkmal des Programmes entstand.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Studierenden in den höheren Semestern sollten in die Entwicklung des Jahrgangsthema neuer Kohorten stärker eingebunden werden.
- Die Modulhandbücher sollten bzgl. der Inhalte noch weiter geschärft – etwas ausführlicher und strukturell vereinheitlicht – werden, beispielsweise damit deutlich wird, dass ein spezifisches Thema – Jahrgangsthema – anvisiert wird; außerdem sollte klarer werden,

ob es sich bei den einzelnen Modulen um eine Einzel- oder Gruppenarbeit handelt, was nicht immer direkt für Außenstehende deutlich wird.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Für die Erreichung der Qualifikationsziele – insbesondere der Kompetenzen zur Aneignung von System-, Ziel- und Transformationswissen als Grundlage inter- und transdisziplinären Forschens – wurde ein Curriculum mit projekt- und methodenorientierten Lehrveranstaltungen konzipiert. Ein wesentliches Kompetenzziel ist, dass die Studierenden kooperativ mit- und voneinander lernen und sich dabei selbst als Expertinnen/Experten für ihre Fachkulturen wahrnehmen. Die Zusammensetzung des Masterstudiengangs aus Studierenden mit sehr heterogenen Fach- und Methodenwissen erfordert daher im Pflichtbereich den Aufbau einer gemeinsamen Kompetenz- und Wissensbasis, welche die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden angemessen berücksichtigt. Im Wahlfachbereich (20 ECTS-Punkte Umfang) soll den Studierenden ein großer Freiraum für das „individualisierte Studium“ gegeben werden, das ihnen die Vertiefung selbstgewählter Studenschwerpunkte erlaubt und ihnen ermöglicht, sich für die spätere Berufstätigkeit angemessen vorzubereiten.

Der Studienverlaufsplan umfasst vier Semester, in denen 120 ECTS-Punkte erworben werden können.

Im ersten Semester werden v. a. Grundlagen geschaffen, damit die heterogene Kohorte für den weiteren Studienverlauf die gleiche Basis vorweisen kann. Dabei sind die Grundlagen an den weiteren Studienverlauf ausgerichtet, d. h. es werden nur wenig Grundlagen aus vorherigen Studiengängen wiederholt. Neben dem Modul „Visionen Urbaner Zukünfte“ sind für das erste Semester die Module „System Stadt“, „Zukunftsforschung“, „Reading Group“ und „Data Science“ vorgesehen. Neben fachlich-inhaltlichen Grundlagen, werden auch Grundlagen kollaborativen Zusammenarbeitens gelegt bzw. aus vorherigen Studiengängen vertieft, beispielsweise im Modul „Reading Group“. Die Themen sind – entsprechend der Profilierung – forschungsorientiert ausgerichtet.

Mit zunehmenden Studienverläufe sollen die Studierenden mehr und mehr die eigens gewählten Schwerpunkte vertiefen können. Das wird schon im zweiten Semester erkennbar, in dem das große „Inter- und transdisziplinäre Projekt“ ansteht, das sehr individuell ausgerichtet wird. Außerdem werden mit den Modulen „Projekt- und Changemanagement“ und „Modellierung komplexer Systeme“ weitere Grundlagen geschaffen, die dem höheren Managementbereich zuzuordnen sind.

Im dritten Semester sind die Freiheitsgrades für ein individuelles Studium noch weiter ausgedehnt. Neben dem „Forschungspraktikum“, in dem die Studierenden weitere v. a. praktische Kompetenzen erwerben sollen, ist der „Wahlfachbereich“ vorgesehen. Studierende können sich voll und ganz auf die individuellen Schwerpunkte/den individuellen Schwerpunkt konzentrieren und sich somit auch schon auf die anstehende Masterthesis vorbereiten.

Diese ist im vierten Semester vorgesehen. Absolventinnen und Absolventen können mit diesem Modul unter Beweis stellen, dass sie selbstständig ein wissenschaftliches Thema des Fachbereiches mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. Die Vorstellung und damit verbunden Diskussion der Kerninhalte der eigenen Arbeit fordert die Studierenden auf, weitere Kompetenzen, wie sprachliche, präsentative und weitere Kompetenzen einem Fachgremium vorzuweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Masterprogramm ist forschungsorientiert angelegt. Insofern weist es einen engen Bezug zu den drei Forschungsschwerpunkten der Fachhochschule Potsdam, „Digitale Transformation“, „Gesellschaft bilden“, und „Entwerfen – Bauen – Erhalten“ auf. Damit ist das Programm auch ausgezeichnet verknüpft mit den Zielen der Hochschule.

Die für den Zugang zum Masterstudiengang erforderlichen Eingangsqualifikationen sollen im Wesentlichen zum breiten und interdisziplinär angelegten Arbeitsfeld der integrierten Stadtentwicklung führen. Die beiden erstgenannten qualifizierenden Studiengänge gestaltungsbezogener und sozialwissenschaftlicher Disziplinen mit Bezug zu Stadt und Raum fügen sich nahtlos in der Bild der „Urbanen Zukunft“ ein. Die dritte Gruppe der Disziplinen deckt sich mit der zukunftsorientierten Perspektive der „Smart City“. Hier sind Daten und Informationsverarbeitung eine unabdingbare Voraussetzung, um eine Öffnung für die zukünftige Digitalisierung der Stadtentwicklung anzustoßen und neue Felder für die urbane Zukunft zu erschließen.

Die Bezeichnung des Studiengangs „Urbane Zukunft“ lässt in geschickter Weise offen, in welche Richtung sich die Studierenden qualifizieren und spezialisieren sollen – es geht vielmehr um transdisziplinär angelegte Strategien, Ideen, Konzepte für die Stadt von Morgen. Auch wenn letztere Begrifflichkeit sehr generalisierend erscheint – genau hier liegt auch der Ansatz für die Lösung künftiger Herausforderungen der urbanen Zukunft. Denn der Begriff der Urbanen Zukunft weist in die richtige Richtung. Die Aufgaben und Ziele der Stadt von Morgen sind ausschließlich nur in enger Kollaboration unterschiedlichster Disziplinen inhaltlich und methodisch zu beherrschen. Die relativ offene Bezeichnung spricht die unterschiedlichen Fachkulturen an und wirkt attraktiv und aktivierend.

Die Lehr- und Lernformen sind breit gefächert und entsprechen der Vielfalt des zukunftsorientierten Themenfelds. Projektarbeit in der Gruppe oder individuelle Hausarbeit, Posterpräsentation oder Forschungsbericht spiegeln auch die künftigen Herausforderungen und Arbeitsbedingungen in der beruflichen Praxis wider. Online-Angebote sind themenbezogen (oder ggf. pandemiebedingt) auch

dabei. Zugleich wird – auch zur Vermeidung unnötiger Pendelzeiten aus Berlin (dem Wohnsitz vieler Studierender) – die Studierbarkeit erhöht, indem das Pflichtprogramm auf drei (max. vier) Studientage/Woche konzentriert ist.

Vor dem Hintergrund der Vielfalt der Disziplinen, die zum Studiengang zugelassen werden, ist die Angebotsbreite eine perfekte Antwort auf die Interdisziplinarität: Es ergeben sich laufend Möglichkeiten, die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen, an der urbanen Zukunft wirkenden Disziplinen zu üben.

Für das Modul 07 „Projekt- und Changemanagement“ könnte überlegt werden, ob nicht der Fokus weg vom Selbst-/Zeitmanagement vermehrt auf Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten gelegt wird. Denn über ein vernünftiges Zeitmanagement sollte man als Studentin/Student im 3. Fachsemester des Masters verfügen. Dies wird von Seiten des Gremiums angeregt.

Im Studienverlauf ist im vorletzten Fachsemester ein sogenanntes „Forschungspraktikum“ als Pflichtmodul vorgesehen. Die Modulbeschreibung sieht ausdrücklich eine Zusammenarbeit mit kommunalen und stadtbezogenen Partnern vor - und selbstverständlich unter Supervision durch Lehrende des Studiengangs. Hier geht es vor allem darum, die Herausforderungen der Praxis mit den Forschungsfragen der Wissenschaft zu konfrontieren, wissenschaftliche Ansätze in die Praxis zu übersetzen und zugleich erworbene Kenntnisse aus der Praxis in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

Das Modul Forschungspraktikum weist eine sehr gute Struktur auf und wird angemessen bewertet – zum einen wird der Arbeitsaufwand des Praktikums mit 560 Stunden angesetzt, zum anderen wird in einer begleitenden Veranstaltung mit Lehrenden darüber reflektiert und abschließend ein Forschungsbericht im Umfang von zehn Seiten gefordert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Forschungspraktikum auch sinnvoll in den Studienverlauf integriert wird.

Allerdings wäre es wünschenswert, wenn es eine bessere zeitliche Abstimmung zwischen Praktika und zeitgleichen Wahlmodulen stattfinden könnte. Das würde die Studierbarkeit erhöhen.

Die üblichen Evaluationsverfahren von Lehr- und Lernangeboten, Seminaren, Vorlesungen, Projekten und dergleichen wird innerhalb des Studiengangs (wie auch in der gesamten Hochschule) durchgehend praktiziert. Dieses ist im Qualitätssicherungsmanagement der FHP enthalten. Die Evaluation schließt Studienbedingungen, Lehrveranstaltungen und Absolventen ein.

Zum Ende eines jeden Semesters wird regelmäßig eine Evaluation (online) der Studienbedingungen und der spezifischen Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der Lehrenden-Konferenz reflektiert und führen damit folgerichtig zur Optimierung der Studienbedingungen und -angebote.

Der Wahlbereich sollte transparenter und auch breiter werden, um im Zusammenhang mit der individuellen Mobilität der Studierenden die Studierbarkeit zu verbessern. Damit könnte auch besser auf die individuellen fachspezifischen Schwerpunkte und Interessen eingegangen werden.

Auch das hier durchgeführte Reakkreditierungsverfahren des Studiengangs dient dem Qualitätsmanagement; alle entscheidenden Aspekte des Studiengangs werden auf diese Weise auf den Prüfstand gestellt. Gegenüber der ursprünglichen Modulordnung wurden bisher schon diverse, inkrementelle Veränderungen vorgenommen und an die Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz angepasst. Diese Anpassungen beziehen sich insgesamt auf die Modulstruktur, die sich im Modulhandbuch 2022 widerspiegeln werden. Weil ein thematisch geclustertes Masterkolloquium von Seiten des Gremiums als weiterer möglicherweise verbessernder Baustein gesehen wird, wird empfohlen intern über dieses Angebot zu diskutieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Studierbarkeit, der Weiterentwicklung des Programmes und der studentischen Mobilität sollten Konzepte erarbeitet werden, wie die Vereinbarkeit der Ausführung des Praktikums und der Belegung der Wahlmodule noch weiter verbessert werden kann.
- Es sollte im Sinne der Studierbarkeit ein thematisch geclustertes Masterkolloquium angeboten werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Studiengangskonzept ist so aufgebaut, dass die Studierenden geeignete Rahmenbedingungen vorfinden sollen, damit Mobilität wahrgenommen werden kann. Der Aufenthalt an anderen Hochschulen in Deutschland oder außerhalb von Deutschland wird gefördert. Es soll kein Zeitverlust durch derartige Aufenthalte entstehen.

Grundsätzlich bietet sich das dritte Fachsemester als Mobilitätsfenster für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule in Verbindung mit dem laut Studienverlaufsplan vorgesehenen Forschungspraktikum an.

Das International Office an der FHP unterstützt bei allen diesbezüglichen organisatorischen Fragen. Die Erfahrung zeigt, dass in den vergangenen Semestern bereits mehrere Studierende Auslandsaufenthalte an Hochschulen wahrnahmen oder Praktikumsgeber beispielsweise in Großbritannien, Frankreich, Australien oder Italien fanden.

Viele Lehrende des Masterstudiengangs verfügen über umfangreiche Auslandserfahrungen und können mit ihren aktiv gepflegten, individuellen Netzwerke Studierende bei Vorhaben Auslandsaufenthalte wahrzunehmen unterstützen. Das gilt für die vorab Planung und Organisation sowie für die Durchführung.

Durch die Reisebeschränkungen infolge der Pandemie waren die Auslandsaufenthalte seit März 2020 allerdings stark eingeschränkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das dritte Fachsemester bietet sich als Mobilitätsfenster an, in dem das Forschungspraktikum curricular vorgesehen ist; auch wenn dieses Mobilitätsfenster nicht als obligatorischer Auslandsaufenthalt vorgesehen ist. Von Seiten der FHP sind ausreichende Anlaufstellen für Vorhaben dieser Art vorhanden, auch die Lehrenden unterstützen bei der Wahrnehmung von studentischer Mobilität oder Informationsbedarf bezüglich studentischer Mobilität. In den Vorlesungen wird dieses Thema wiederholt angesprochen, weil von Seiten der Lehrenden und der FHP der Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern und Studierenden als essentiell für den Wissenschaftsbereich gesehen wird, außerdem insbesondere bei Studierenden gerade für die Persönlichkeitsentwicklung ein entscheidender Baustein ist. Das Gremium würde begrüßen, wenn die Bemühungen ausländische Hochschulen als feste Partner zu gewinnen, noch weiter ausgebaut werden. Dies gilt insbesondere für ERASMUS+ Kooperationen. Denn die bisherigen Kontakte sind vor allem persönliche Verbindungen von Lehrenden und wenig institutionalisiert. Außerdem könnte sich positiv auf die studentische Mobilität auswirken, wenn die Wahlmodule noch besser mit dem Forschungspraktikum vereinbar wären. Von Seiten der Lehrenden wurde dieses Bemühen bestätigt. Die befragten Studierende studieren leider fast ausnahmslos während der Pandemiezeit im Programm, so dass die Aussagen nicht den „pandemiefreien“ Zustand widerspiegeln. Sie untermauern jedoch deutlich, dass das Thema immer wieder zur Sprache kommt und sowohl von Programmverantwortlichen als auch hochschulweit fokussiert ist.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang sind mobilitätsfördernd formuliert, weil sie nicht auf einen korrespondierenden Bachelorstudiengang ausgerichtet sind, sondern allgemeine Kompetenzanforderungen stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Studierbarkeit, der Weiterentwicklung des Programmes und der studentischen Mobilität sollten Konzepte erarbeitet werden, wie die Vereinbarkeit der Ausführung des Praktikums und der Belegung der Wahlmodule noch weiter verbessert werden kann.
- Es sollten weitere insbesondere ausländische Partnerhochschulen akquiriert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrkapazität des Masterstudienganges wird durch drei hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Für den Studiengang ergibt sich eine Lehrkapazität von 56 SWS. Diese setzt sich zusammen aus zehn SWS pro Professorin/Professor pro Semester, also pro lehrender Person 20 SWS pro Jahr, woraus sich bei drei Verantwortlichen 60 SWS ergeben, abzüglich zwei SWS pro Semester, die wegen der Studiengangsleitung und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses anfallen.

Alle Lehrende haben in den vergangenen fünf Jahrgängen die Lehrveranstaltungen regelmäßig durchgeführt, wobei ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess zugrunde liegt. Dabei bestand ein intensiver Austausch der Lehrenden untereinander, um Lehrinhalte und -methoden modulübergreifend aufeinander abzustimmen, die sich als kooperativer Teamgeist auch spürbar positiv auf die Studiengangskultur zwischen den Studierenden auswirkte. Aufgrund der Zugehörigkeit der Lehrenden zu unterschiedlichen Fachbereichen werden viele Synergien innerhalb der FHP genutzt. Dadurch entsteht aber auch ein erhöhter Abstimmungsbedarf. Der fachbereichsübergreifende Lehrimport und -export wurde daher in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Fachbereiche geregelt.

Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig keine Stellen frei. Im Pflichtbereich wurden und werden nur im Modul „Modellierung komplexer Systeme“ Lehrbeauftragte aus dem wissenschaftlichen Mittelbau zur Kompensation von Lehrdeputatsreduktionen eingesetzt (Kompensation für Vizepräsident Forschung und Lehre). Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich („Individualisiertes Studium“) werden sowohl von Professorinnen/Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie auch Lehrbeauftragten angeboten. In der Vergangenheit wurden hier vereinzelt auch Lehrveranstaltungen von Studierenden aus dem Masterstudiengang selbst angeboten, sofern nachweislich die fachliche Kompetenz dazu bestand, z. B. aufgrund eines bereits bestehenden Masterabschluss und einschlägiger Berufserfahrung (z. B. das InterFlex-Seminar „Revival – Friedhöfe in Transformation“, WiSe 20/21 oder „Partizipation im urbanen Kontext“, SoSe 21). Diese Praxis hat sich gut bewährt und soll zukünftig fortgeführt werden.

Die Lehrenden sind durchwegs durch intensive und nachhaltige eigene Forschungstätigkeiten in aktuelle wissenschaftliche Diskurse auf internationalem Niveau eingebunden und entwickeln so die

wissenschaftlichen Inhalte des Studiums kontinuierlich weiter. Für didaktische Weiterqualifizierung steht das Netzwerk „Studienqualität Brandenburg“ zur Verfügung. Eine wichtige Rolle spielt auch das Team-Teaching, das ein wesentlicher Bestandteil des großen Projektmoduls ist. In diesem sind die Lehrenden im ständigen Austausch miteinander in wechselnden Konstellationen und lernen wechselseitig sowohl wissenschaftliche Verabredung zur strukturellen Einbindung des Masterstudiengangs als auch zu didaktische Praktiken. Die Kultur dieses wechselseitigen und vertrauensvollen Lernens ist etabliert und wird von allen beteiligten Personen gelebt. Außerdem bietet die Zentrale Einrichtung „Digitale Lehre“ der FHP umfassende didaktische Unterstützung in Form von Workshops und Austauschformaten zu digitalen Lehrmethoden, die insbesondere während der Pandemie unentbehrlich waren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird fast ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, wobei insbesondere drei Forschungsprofessuren zu erwähnen sind, die den größten Teil des Programmes in der Lehre und organisatorisch abdecken. Diese Stellen wurden im Rahmen der Einführung des Programmes geschaffen und sind verstetigt. Das Gremium bewertet diese Lage als sehr gut, womit die Lehre des Programmes über den Akkreditierungszeitraum sichergestellt ist.

Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als sehr gut zu bewerten. Aus den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass gerade vor dem Hintergrund der Idee den Wahlbereich noch weiter zu öffnen und Zusammenarbeiten mit anderen Institutionen weiter zu fördern, aktiv nach Lehrbeauftragten gesucht wird, wobei genau darauf geschaut wird, dass die Lehrbeauftragten das Programm bereichern und beispielsweise den Studierenden einen weiteren Blickwinkel aus berufspraktischer Sicht vermitteln.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gremiums als sehr gut zu bewerten ist. Es wird jedoch zu keiner absehbare Ersetzung der Stammkräfte im Akkreditierungszeitraum kommen, wodurch das Programm noch mehr gefestigt wird.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen. Nach Aussagen der Programmverantwortlichen und der Hochschulleitung werden diese rege wahrgenommen. Auch die Studierenden schilderten die Lernbereitschaft der Lehrenden und deren Engagement in Gänze; als Beispiel kann hier auf die sehr gute und schnelle Reaktion der Pandemiezwänge verweisen werden, die reibungsfrei gemeistert wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang ist ein zugeordneter Projektraum zur Verfügung gestellt worden, indem insbesondere die Pflichtveranstaltungen stattfinden, aber auch außerhalb von veranschlagten Lehrveranstaltungen von Studierenden etwa für Gruppenarbeiten oder ähnliche Aktivitäten genutzt werden kann. Darüber hinaus sind auch insbesondere für kleinere Gruppenarbeiten oder Einzelarbeiten gelegentlich Arbeitsräume und Labore des Instituts für angewandte Forschung Urbane Zukunft von Studierenden genutzt worden. Aktuell gelten, bedingt durch die Rahmenbedingungen der Pandemie, Einschränkungen.

Dem Masterstudiengang steht ein Stellenanteil für administrative Unterstützung im Dekanat des Fachbereichs zur Verfügung (derzeit ca. vier Wochenstunden). Darüber hinaus ermöglicht das reguläre Budget die Beschäftigung einer studentischen Hilfskraft zur inhaltlichen bzw. wissenschaftlichen Unterstützung der Studiengangsleitung (z. B. Vorbereitung von Jahrgangsthemen, Durchführung Absolvierendenerhebung, Organisation von Vortragsreihen).

Für Gruppen- und Einzelarbeit bietet die Hochschulbibliothek Räume und Arbeitsplätze, die allen Studierenden der FHP zur Verfügung stehen. Allen Studierenden der FHP wird über Rahmenverträge und Standortlizenzen eine grundlegende Softwareausstattung für das akademische Arbeiten bereitgestellt. Aktuell umfasst diese Grundausrüstung Microsoft 365, Citavi und Zoom.

Dem Studiengang wird über das interne Mittelverteilmodell der FHP ein jährliches Sachmittelbudget zur Verfügung gestellt, aus dem Hilfskräfte (s. o.), Veranstaltungen, Lehrmittel, wie z. B. Moderationsmaterial, sowie die jährliche Veröffentlichung eines Sammelbands mit den Ergebnissen der Projektarbeit der Studierenden finanziert werden können. Die Mechanik der Mittelverteilung richtet sich zur Hälfte nach der Anzahl der Studierenden und ist zur anderen Hälfte leistungsorientiert nach den Indikatoren Anzahl an Absolventinnen und Absolventen sowie Drittmittel.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Bei der der hybriden Begutachtung konnten alle Mitglieder des Gremiums sich von den ausreichenden Ressourcen ein Bild machen. Neben ausreichend Seminarräumen und Vorlesungssäle, stehen

den Studierenden vor allem die notwendigen Räumlichkeit für praktische Anwendungen, wie Werkstätten zur Verfügung. Diese sind sowohl flächenmäßig als auch von der Ausstattung sehr gut. Außerdem befinden sich alle genannten Räumlichkeiten zentral in einem Gebäude, so dass die Wege kurz sind. Auf dem Campus haben Studierende ausreichende Möglichkeiten der Entfaltung. Es sind ausreichen Möglichkeiten vorhanden auch in Gruppen zusammen zu arbeiten, was in diesem Programm notwendig ist. Dabei regt das Gremium an, dass weiterhin darauf geachtet wird, dass gerade für diese Gruppenarbeiten dauerhaft der notwendige Raum gegeben wird, weil dadurch die Studierenden sich am besten spätere arbeitsalltägliche Situationen einarbeiten können. Auch die Ausstattung mit technischen Mitteln, wie beispielsweise PC-Räumen oder auch kostenfreies WLAN, lässt aus Sicht des Gremiums keinen Wunsch offen. Die Verfügbarkeit von Literatur und auch online Zugriff auf entsprechende Datenbanken ebenso wenig. Die Studierenden bestätigten diesen Eindruck.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind. Diese orientieren sich an den zu erhebenden Kompetenzen, die in den einzelnen Modulen gewonnen werden sollen, und dem didaktischen Ansatz der Vermittlung der Kompetenzen. Beispielsweise kommen Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten zum Tragen, wobei die Projektarbeiten in der Regel in kleinen Gruppen erarbeitet werden. Außerdem wird ein Forschungsbericht und schließlich die Masterthesis, die verteidigt wird, angefertigt.

Die Erhebung der Leistung erfolgt modulbezogen und kompetenzorientiert.

Es gibt keine dedizierten Prüfungszeiträume. Das heißt, die Prüfungen finden studienbegleitend zu den anderen Veranstaltungen statt und nicht bevorzugt am Ende der Vorlesungszeit. Eine Überschneidung im Pflichtbereich kann ausgeschlossen werden, da alle Prüfungstermine innerhalb des Lehrkörpers aufeinander abgestimmt werden. In den Evaluationen wird auch die Prüfungsbelastung und den parallel dazu stattfindenden Veranstaltungen erhoben, woraus ersichtlich wurde, dass die Belastung homogen über den Studienzeitraum verteilt auftritt und angemessen erscheint. Arbeitsüberbelastungen sollen vermieden werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert.

Es kommen viele, für den Fachbereich typische Prüfungsformen zur Anwendung. Neben Posterpräsentationen gibt es schriftliche Klausuren, vor allem werden jedoch Projektarbeiten in kleinen Gruppen bearbeitet und individuell bewertet. Dies passt zu dem planerischen bzw. designerischen Ansatz des Studiengangs. Außerdem findet eine individuelle Hausarbeit statt sowie ein individueller Seminarbeitrag (beispielsweise ein Poster oder ein Vortrag). Auch ein unbenoteter Forschungsbericht ist im Verlauf des Programmes anzufertigen. Das Gremium begrüßt die Breite unterschiedlicher Prüfungsformen, weil die Studierenden damit ideal auf Aufgaben in der Praxis vorbereitet werden, aber auch die wissenschaftlichen Aspekte stark vertreten sind, denn letztlich werden Absolventinnen/Absolventen – auch wenn diese später im nicht-wissenschaftlichen Bereich tätig werden sollten – sich mit wissenschaftlichen Fragestellung auseinandersetzen. Anhand der Prüfungsformen erkennt man deutlich die forschungsorientierte Ausrichtung des Masterprogrammes, was auch von der FHP kommuniziert wird und sich nicht zuletzt an den drei Forschungsprofessuren des Programmes zeigt.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Dabei fließt auch der Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden in die Entwicklung ein. Von Seiten der Studierenden wurde berichtet, dass bei einer speziellen Klausur die Zeit der Korrektur länger als drei Monate dauerte. Jedoch wurde sowohl von Seiten der Studierenden als auch der Lehrenden unterstrichen, dass dieser Fall mit der Pandemielage und dem schnellen Reagieren auf die Pandemielage begründet werden konnte; dies sei in keinem Fall die Regel. Nichtsdestotrotz empfiehlt das Gremium hochschulweit darüber nachzudenken, ein Commitement einzuholen, dass die Korrektur zu bewertender Modulleistungen nicht länger als drei Monate dauern darf – nur in Extremfällen mit Ausnahmeregelung, wie es offensichtlich hier der Fall war.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte sichergestellt werden, dass Klausurergebnisse in einer maximalen Zeit von zwei Monaten zur Verfügung gestellt werden; das sollte für alle Studiengängen der Hochschule gelten;

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang wurde so konzipiert, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll.

Die Lehrveranstaltungen werden regelmäßig angeboten und sollen somit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb erlauben. Der zugrundeliegende Studienplan unterlag mehreren

Verbesserungen, somit können Überschneidungen der Pflichtveranstaltungen ausgeschlossen werden; außerdem finden die Prüfungen der Pflichtveranstaltungen nicht parallel, sondern in zeitlichem Abstand zueinander statt. Vor jedem Semester werden in einer Planungskonferenz aller beteiligten Lehrenden die Arbeitsphasen und studienbegleitenden Prüfungsphasen zeitlich aufeinander abgestimmt, um eine unangemessene Arbeitsbelastung für die Studierenden zu vermeiden. In keinem Studiensemester finden mehr als sechs Prüfungen statt. In der Praxis funktionierten die beschriebenen Abläufe bisher reibungsfrei. Im umfangreichen Wahlmodul ist es aufgrund der Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Lehrangebot der FHP sowie weiterer Hochschulen in Brandenburg und Berlin organisatorisch nicht möglich, in jedem Einzelfall die Überschneidungsfreiheit von Lehrangebot und Prüfungszeiten zu gewährleisten. Es besteht hier ein Tradeoff zwischen höchstmöglicher Individualisierung des Studiums und organisatorischer Machbarkeit.

Das Mentoring-Programm dient als Plattform, damit möglichst alle Studierenden bei der realistischen Planung eines individuellen Studienverlaufs Unterstützung erfahren. Dies ist insbesondere im ersten Semester wichtig, da die Studierenden an verschiedenen Hochschulen und Universitäten ihren Bachelor absolviert haben, dadurch mit unterschiedlichen Fächerkulturen in Berührung kamen und oft andere Verpflichtungen neben dem Studium haben.

Es finden regelmäßige Selbstevaluationen der einzelnen Lehrveranstaltungen statt, in denen auch der Workload seitens der Studierenden bewertet wird. Zusätzlich erfolgen Reflexionsgespräche mit der jeweiligen Kohorte am Ende eines jeden Vorlesungszeitraums. Die Planung und der realistische Umgang mit den eigenen zeitlichen und kognitiven Kapazitäten ist zudem Teil der in den Modulen eins und sechs vermittelten Kompetenzen (z. B. Einüben agiler Projektmanagementmethoden), sodass auch während der Lehrveranstaltungen selbst eine umfangreiche Reflektion der Arbeitsbelastung und dem Umgang damit stattfinden.

Außerdem werden die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen einer Absolvierendenstudie u. a. zu ihrer Arbeitsbelastung während des Studiums befragt. Darin wird beispielsweise eine Einschätzung über den individuellen tatsächlichen Arbeitsumfang erhoben. Dabei ergab sich, dass der Workload der unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Aktivitäten (Anwesenheitszeiten, Gruppenarbeiten, individuelles Vor- und Nachbereiten) insgesamt realistisch und machbar im Rahmen der ECTS-Schätzungen (30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt) ausfällt, es aber Herausforderungen bezüglich der Vereinbarkeit des Studiums mit teilweise umfangreichen Nebentätigkeiten sowie langen Pendelzeiten aufgrund von Wohnsitznahme in "beliebten" Stadtteilen Berlins gibt, die weit vom Campus der FHP entfernt liegen. Daraus wurde abgeleitet, dass es Sinn ergibt, die Pflichtveranstaltungen eines Semesters auf drei bis vier Studientage pro Woche zu legen, womit beiden Herausforderungen entgegengewirkt werden soll. Allerdings ergeben sich aufgrund der Verlegung manchmal Raumproblematiken. Außerdem wurden, wo es sinnvoll ist, digitale Lehrangebote auch schon vor der Pandemie eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Wenn auch die Zahlen zeigen, dass bisher vergleichsweise wenige Absolventinnen/Absolventen das Programm in Regelstudienzeit abschlossen. Das kann mit unterschiedlichen Einflüssen begründet werden, die von Seiten der Studierenden bestätigt wurden. Zum einen die Nähe zu Berlin. Die meisten Studierenden leben in Berlin und nutzen die Zeit des Masterstudiums auch, um sich in der Stadt persönlich weiterzuentwickeln, zum anderen arbeiten viele Studierende neben Ihrem Studium, so dass sich der Abschluss dessen hinauszögert. Allgemein bestätigten die Studierenden, dass das Abschließen in Regelstudienzeit möglich und der Workload fordernd, aber nicht überfordernd sei. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden rund um Prüfungstermine mache den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Jedoch sollte im Sinne der Transparenz und der Studierbarkeit noch mehr Klarheit über den Wahlbereich – beispielsweise Fächerkombinationen – geschaffen werden. Außerdem sollte eruiert werden, wie noch mehr Wahlmodule angeboten werden können. Denn die Studierenden kommen aus unterschiedlichen Fächerkulturen während des Bachelorstudiums und möchten sich ihren Neigungen entsprechend während des Masters weiter vertiefen. Seitens der Programmverantwortlichen wurde bestätigt, dass dieser Punkt intern schon zur Debatte steht. Das Gremium lobt diese Bemühungen ausdrücklich. Die Empfehlung wird vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass das Programm schon vergleichsweise interdisziplinär aufgestellt ist, aber diese Weitung das Alleinstellungsmerkmal untermauern würde.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Wahlmodule unterstützt nach Einschätzung des Gremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Sollten Lehrveranstaltungen kurzfristig ausfallen bzw. verschoben werden müssen, werden die Studierenden informiert. Diese Informationsflüsse wurden von Seiten der Studierenden gelobt.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Im Sinne der Studierbarkeit, der Weiterentwicklung des Programmes und der studentischen Mobilität könnten nach Ansicht des Gremiums Konzepte erarbeitet werden, wie die Vereinbarkeit der Ausführung des Praktikums und der Belegung der Wahlmodule noch weiter verbessert werden kann, was eine weitere Bereicherung des Programms sein könnte.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit maximal sechs Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Studierbarkeit, der Weiterentwicklung des Programmes und der studentischen Mobilität sollten Konzepte erarbeitet werden, wie die Vereinbarkeit der Ausführung des Praktikums und der Belegung der Wahlmodule noch weiter verbessert werden kann.
- Im Sinne Transparenz und der Studierbarkeit sollte mehr Klarheit über den Wahlbereich geschaffen werden; außerdem sollte eruiert werden, wie mehr Wahlmodule angeboten werden können unter besonderer Berücksichtigung der fachlichen Vertiefung, die von Seiten der Studierenden erwünscht wird, vor dem Hintergrund der fachlich unterschiedlichen Herkunft; dieser Punkt sollte hochschulweit diskutiert werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikation und der wissenschaftliche Austausch der Lehrenden soll die Aktualität der Lehre des Masterprogramms sicherstellen.

Alle Lehrenden führen kontinuierlich Forschungs- und Transferprojekte mit lokalen, nationalen und internationalen Partnern durch, die einen starken Bezug zu den Lehrinhalten des Masterstudiengangs haben. Durch die Ausrichtung von internationalen Konferenzen (z. B. „Information+ 201820“ und „Information+ 202121“), eigenen Vortragsreihen (z. B. „Urban Future Talks22“ oder „information+visualization“), die regelmäßige Teilnahme an Fachkonferenzen, durch Einladungen an Wettbewerbsjurys (zu verschiedenen Design-Awards, wie beispielsweise „Meine Stadt der Zukunft“), Gastprofessuren (beispielsweise in Taiwan), Mitgliedschaften in Gremien und anderen Beratungstätigkeiten (z. B. im Klimarat der Landeshauptstadt Potsdam) verfügen die im Masterstudiengang Lehrenden über ein breites Repertoire und sind sehr gut mit den aktuellen Diskursen der Fach-Communities sowie kommunalpolitischen Anforderungen vertraut und tragen diese Themen in das Masterprogramm.

Zahlreiche Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen in einschlägigen und renommierten nationalen und internationalen Zeitschriften sowie auf Fachtagungen (Peer-Review-Verfahren) sichern ein hohes wissenschaftliches Niveau. Alle Lehrenden nehmen regelmäßig die Möglichkeit von Forschungssemester wahr, um eigene Forschungsinteressen zu vertiefen. Für diese Aktivitäten dienen das IaF und andere Forschungseinrichtungen, wie das „Urban Complexity Lab“ oder das „Interaction Design Lab“, als Labore und Austauschplattformen sowohl zwischen den Lehrenden selbst als auch mit den Studierenden, die über Kursangebote, wissenschaftliche Hilfskraftstellen oder Praktika unmittelbar an aktuellen Forschungsprojekten teilhaben und einen Beitrag leisten.

Im Rahmen des Projekts „P³Dual – Gewinnung und Entwicklung von Professoralem Personal an der FH Potsdam“ entwickelt die FHP aktuell ein Programm, das den wissenschaftlichen Nachwuchs fördert und von dem auch die Masterstudierenden im Hinblick auf den Karriereweg Promotion profitieren können. Die Erfahrungen aus diesen vielfältigen Aktivitäten, die Ergebnisse aus den Lehrevvaluationen sowie die Erkenntnisse aus den halbjährlich zum Semesterende stattfindenden Feedbackgespräche mit den Studierenden werden kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Masterstudiengangs einbezogen.

Für die aktuelle Anpassung des Curriculums wurden Konferenzen der Lehrenden durchgeführt, die auch zukünftig regelmäßig etwa zweijährig stattfinden. Externe Stakeholder werden auf unterschiedliche Weise ins Studium eingebunden. Im Modul „Projektseminar“ gibt es explizite Kooperationen mit Praxisakteuren, z. B. mit Vertreterinnen/Vertretern aus Kommunen und Unternehmen. In Wahlfächern, wie z. B. im Modul „Mapping Cities – Making Cities“ bringen sog. „Data/Issue Partners“ eigene Fragestellungen in die Lehre ein. Im Modul „Forschungspraktikum“ werden die Studierenden gezielt mit der Spannung zwischen Theorie und Praxis bzw. der Differenz zwischen Studium und Beruf konfrontiert und bei den Masterarbeiten gibt es häufig externe Gutachterinnen/Gutachter aus der Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da die Lehrenden ständig in lokale, nationale oder internationale Forschungs- und Transferprojekte integriert sind, bestehen keine Bedenken, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Inhalte kein Aktualität haben. Das belegen auch die international üblichen Kriterien wie Teilnahme an wissenschaftlichen Fachkonferenzen (national, international), erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben, Fachgremienarbeit, die Vortragsreihen der Hochschule, individuelle Forschungssemester an fachspezifischen Forschungseinrichtungen.

Die Einbindung der Professoren in aktuelle Forschungsprojekte ist selbstverständlich auch mit den als Forschungsprofessuren angelegten Stellen sichergestellt, die zur Reduzierung der individuellen Lehrbelastung führen. Ebenso publizieren die Lehrenden regelmäßig ihre Forschungsergebnisse in den einschlägigen Medien. Darüber hinaus wird das Angebot von individuellen Forschungsfreimestern wahrgenommen. Damit sind die Aktualität und Adäquanz auf breiter Ebene ebenso wie ein durchgängig hohes wissenschaftliches Niveau gewährleistet.

Die FHP hat im Rahmen des Projekts „P³Dual – Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an der FH Potsdam“ ein Programm entwickelt, mit dem der wissenschaftliche Nachwuchs (und auch Masterstudierende) gefördert wird – bis hin zur Promotion.

Eine weitere Überprüfung der Übereinstimmung mit den wissenschaftlich und planungspraktisch aktuellen Anforderungen bietet sich anlässlich der Masterarbeiten auch über die Einbeziehung

externer Gutachterinnen/Gutachter aus Forschung und Praxis. Ebenso sind auch die (finanzielle messbare) Einwerbung von Forschungsgeldern und Planungsprojekten an die Hochschule ein Indikator.

Die FHP hat ein Qualitätsmanagement als zentrales Instrument der Hochschulsteuerung eingeführt. Dieses wird vom Vize-Präsidium koordiniert. Darüber hinaus findet eine regelmäßige Evaluation der Studienbedingungen, eine Lehrveranstaltungsevaluation, Absolventen/Absolventinnenbefragungen sowie innerhalb des Studiengangs eine grundsätzliche Evaluierungskoordination statt. Damit ist ein breites Repertoire der fach-inhaltlichen sowie methodisch didaktischen Überprüfung gegeben.

Zur Aktualisierung und Weiterentwicklung des Curriculums (wissenschaftlich und didaktisch) finden – selbstverständlich unter Einbeziehung der Studierenden – regelmäßig zum Semesterabschluss Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Ziel ist es dabei, die Struktur des Studiengangs ebenso wie Lehrformate, Lehrinhalte und Studienbedingungen zu reflektieren und ggf. zu optimieren.

Vor dem Hintergrund der individuellen Teilnahme an Forschungsprojekten, Einladungen zu Fachkongressen, Mitwirkung an nationalen und internationalen Forschungs- und Planungsprojekten ist der fachliche Diskurs der Lehrenden ohne Zweifel sichergestellt. Damit werden auch aktuelle und kommende Themenfelder aufgedeckt und für die Lehre attraktiv gemacht.

Die am Studiengang lehrenden Professoren sind hochqualifizierte Wissenschaftler, die sich mit jedem erfolgreichen Forschungsantrag, jeder Einladung zu einem Fachkongress etc. herausstellen als Persönlichkeiten, die jeweils den fachlichen Diskurs beobachtet und kritische verfolgt haben. Eine ganze Reihe von im Studiengang aufgenommenen Lehrveranstaltungen (z. B. Reading Group, etc.) bieten die Möglichkeit, jeweils hochaktuelle Themen zu reflektieren und den Studierenden zu vermitteln. Grundsätzlich ist der Studiengang ohne ein gehöriges Maß an Neugierde gegenüber hochaktuellen Entwicklungen nicht denkbar - bei den Lehrenden ebenso wie bei den Studierenden.

Die FHP hat ein breites Lehrangebot sehr unterschiedlicher Fachbereiche, dass auch komplementäre Inhalte für besondere Themenfelder und Fachinhalte im Bereich Urbane Zukunft qualifizieren kann. Um die Studierenden jeweils fachlich gezielt beraten zu können, wird im weiterentwickelten und mit diesem Verfahren reakkreditierten Studiengang im Wahlfachbereich das Modul „Fachliche Vertiefung“ eingeführt. Damit wird den Studierenden ermöglicht, ein individualisiertes Studium einzuschlagen und ggf. auch Studienangebote anderer Fachbereiche, umliegender Hochschulen oder gar weltweiter Online-Lehrangebote wahrzunehmen. Im Mentoring wird diese Entwicklung ergänzend begleitet, um auch die Qualität sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die FHP begreift das Qualitätsmanagement als ein zentrales Element der Hochschulsteuerung. Es umfasst Verwaltung, Serviceeinrichtungen und im besonderen Maße die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Studium und Lehre. Das Qualitätsmanagement für den Bereich Studium und Lehre koordiniert an der FHP die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

Die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre dient der Überprüfung und Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren sowie der internen und externen Rechenschaftslegung. Ziel der Evaluationen ist, die Qualität von Studium und Lehre sowie die darauf bezogenen Dienstleistungen kontinuierlich zu verbessern, alle Hochschulmitglieder an einem offenen und konstruktiven Diskurs über die Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten zu beteiligen und so die stetige Verbesserung des Studienerfolges und der Berufsbefähigung in allen Studiengängen der Hochschule zu gewährleisten. Die Evaluation von Studium und Lehre besteht aus den drei Säulen Evaluation der Studienbedingungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Im Jahr 2010 wurde dafür die Evaluationssoftware „Quamp“ eingeführt, die zentral finanziert und allen Fachbereichen und Studiengängen für Evaluationen zur Verfügung gestellt wird. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Evaluationen benannt und kurz beschrieben.

Die Evaluation der Studienbedingungen der FHP ist eine von der Hochschulleitung in allen Studiengängen durchgeführte Erhebung in der Studierendenschaft zur Studienkonzeption und -organisation, der Qualität der Lehre sowie zu den Rahmenbedingungen und unterstützenden Angeboten. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen ist in der Evaluationssatzung der Fachhochschule Potsdam festgelegt und findet regelmäßig in jedem Semester statt. Die Entwicklung und Durchführung der Verfahren sowie die Form der Auswertung liegt in der Verantwortung der Fachbereiche bzw. Studiengänge. Es ist sowohl eine quantitative (online oder in Papierform) als auch eine qualitative Evaluation möglich. Der Dekan/die Dekanin hat über das Verfahren sowie die Ergebnisse der Auswertung in seinem Lehrbericht an die Präsidentin zu berichten. In der Praxis führt jeder Fachbereich lehrveranstaltungsbezogene Evaluationen durch, die sich hinsichtlich der Verfahren, Erhebungsbögen und Auswertungsformen von Fachbereich zu Fachbereich gemäß der in der Evaluationssatzung angelegten Möglichkeiten unterscheiden.

Laut Evaluationssatzung soll eine Erhebung unter den Absolventinnen und den Absolventen mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die Durchführung dieser Absolventinnen-/Absolventenbefragung obliegt den Fachbereichen, die auf der Grundlage der neuen Evaluationssatzung eigene Satzungen zum Verfahren erlassen. Die Befragung erfolgt auf der Grundlage eines Erhebungsbogens, in dem es einen fachbereichsübergreifenden und einem fachbereichsbezogenen Teil gibt.

Sie umfasste Fragen zu den Studieninhalten, zu den Studienbedingungen, zum zeitlichen Aufwand für Nebentätigkeiten, zum beruflichen Einstieg sowie zur beruflichen Relevanz, der im Studium vermittelten, fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Alumni-Befragung sowie aktueller wissenschaftlicher Entwicklungen sind die ursprünglichen Qualifikationsziele des Masterstudiengangs erweitert worden. Dies betrifft insbesondere eine stärkere Vermittlung von „Data Literacy“, die hinsichtlich der Entwicklung sogenannter „Smart Cities“ eine zunehmend größere Bedeutung erlangt.

Die Studiengangleitung wird von einer Professorin/einem Professor wahrgenommen. Neben koordinierenden Aufgaben obliegt der Studiengangleitung die Verantwortung für die Qualitätssicherung des Studiengangs. Die Verantwortlichkeit und Koordination der einzelnen Module liegen in der Hand einer Professorin oder eines Professors. Die modulverantwortliche Person ist neben koordinierenden Aufgaben für die Qualitätssicherung des eigenen, gelehrten Moduls verantwortlich.

Der organisatorische Ablauf der Erhebungen wird im Folgenden beschrieben. Der Studiengang führt regelmäßig zu Semesterende eine Evaluation der Studienbedingungen und der Lehrveranstaltungsevaluation aller Pflichtmodule anhand schriftlicher Erhebungen durch. Bis zum Wintersemester 2019/20 fanden diese Evaluationen in Papierform statt, seit Sommersemester 2020 findet diese online über das System Quamp statt. Die Evaluationsmaßnahmen, die das gesamte Studium begleiten, haben zum Ziel, Informationen über studentische Bedarfe, Belastungen, Erwartungen und Kompetenzzugewinne unmittelbar zu erheben, zu dokumentieren, zu kommunizieren und zeitnah darauf zu reagieren. Die Erhebungsbögen zur Evaluierung der Studienbedingungen und aller Lehrveranstaltungen erhalten die Studierenden am Semesterende, bzw. am Ende des Sommersemesters von dem / der Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Erhebungsbögen werden auch von dem / der Lehrenden dokumentiert und ausgewertet. Die Reflexion der Befragungsergebnisse zu den Studienbedingungen und Lehrformaten findet in turnusmäßigen Lehrenden-Konferenzen statt. Die Optimierung der Lehrformate, Lehrinhalte und der Studienbedingungen, die sich aus den Erhebungen der Studierenden ergeben, sind die wesentliche Grundlage zur Weiterentwicklung des Masterstudiengangs. Neben den Evaluierungen der Lehrveranstaltungen findet jeweils zum Semesterabschluss ein längeres Gespräch zwischen den Lehrenden und Studierenden statt, um die Studiengangsstruktur als Ganzes zu evaluieren. Das ermöglicht den Studierenden, ein direktes Feedback zur Qualität der Lehrformate, Lehrinhalte und Studienbedingungen zu geben. Erkenntnisse aus diesen Gesprächen werden zur Optimierung der Lehrangebote genutzt.

Die Weiterentwicklung des Masterprogramms basiert auf den beschriebenen Evaluationen und der Rückspiegelung der Ergebnisse in das Masterprogramm, außerdem helfen die regelmäßigen Akkreditierungsverfahren dabei, dass ein Blick von außen die Struktur hinterfragt und an Stellen, wo dies notwendig erscheint, verbessert. Die Reakkreditierung wird vom Masterstudiengang als eine Form des Qualitätsmanagements verstanden und ist ein willkommener Anlass, die Studienbedingungen,

die Aktualität des Ausbildungsmodells und die eigene Profilierung auf den Prüfstand zu stellen. Auf der Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluationen, der Alumni-Befragung und auf eigenen Beobachtungen und Schlussfolgerungen der Modulverantwortlichen und Lehrenden wurden an der vorhandenen Modulstruktur im Wesentlichen inkrementelle Veränderungen vorgenommen. Die vorhandene Modulstruktur wird an die Erfordernisse der Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz angepasst, so dass die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und pro Modul nur eine Prüfung erfolgt. Die Ziele der vorgenommenen Änderungen waren v. a. eine Anpassung der ECTS an den realen zeitlichen Aufwand, den die Studierenden für die Lehrveranstaltungen aufbringen, sowie eine Stärkung der Vermittlung methodischer Kompetenzen insbesondere im Bereich Data Literacy. Daraus resultierten Änderungen der Modulordnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zunächst ist zum Abschluss eines jeden Semesters neben der üblichen Evaluierung der jeweiligen Lehrveranstaltung ein längeres und durchaus auch kritisches Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden vorgesehen. Dabei wird der Blick auf den Studiengang als Ganzes, auf Lehrformate und Lehrinhalte und ggf. auch die Studienbedingungen im Einzelnen gerichtet.

Letztlich gehören dazu auch die regelmäßige Alumnibefragung sowie die Selbstkritik der Modulverantwortlichen. Der mit diesem Verfahren zu reakkreditierende Studiengang enthält beispielsweise eine ganze Reihe von kleinen aber wirksamen Veränderungen im Ablauf, die in den vergangenen Semestern infolge der regelmäßigen Diskussion im Professorium und mit den Studierenden entwickelt wurden. Dieses hat sich aus den Erfahrungen mit der Modulordnung 2016 ergeben.

Darunter sind gravierende Modifikationen, wie beispielsweise im Modul 1, wobei aus einem umfangreichen Modul werden zwei Module zur Einübung komplexer und transdisziplinärer Gruppenarbeit geschaffen wurde, das Modul 2: „Stadt als komplexes System“ wird in drei eigenständige Module aufgegliedert - „System Stadt“, „Reading Group“ und „Modellierung“, im Modul 3: „Methoden 1 und 2“ wird zu zwei eigenständigen Modulen „Zukunftsforschung“, „Projekt- und Changemanagement“, ergänzt um das Modul „Data Science“. Der Wahlfachbereich (vormals Modul 4) wird hinsichtlich der ECTS-Punkte reduziert. Das Forschungspraktikum wird ebenfalls im Hinblick auf die ECTS-Punkte reduziert.

Die Ergebnisse der Diskussionen mit Studierenden, mit der Fachschaft und im Professorium werden selbstverständlich – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange – reflektiert und intern kommuniziert. Diese Verfahren der Evaluation der Studienbedingungen der Lehrveranstaltungen, studien-gangsbezogene Fragebögen sowie deren Auswertungsformen werden in der übergeordneten Evaluationssatzung der Hochschule festgelegt. Das Gremium würde sich dennoch wünschen, dass die Ergebnisse der jeweiligen Evaluation den bewertenden Studierenden gespiegelt werden würden, damit diese die eigenen Standpunkte noch besser reflektieren könnten und der Prozess der

Verbesserung des Programmes diesen mit eigenem Input in das Programm noch klarer wird. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging dennoch hervor, dass die Veränderung des Programmes vor dem Hintergrund der Evaluationsergebnisse erkennbar ist, nur diese Kommunikation noch ein wenig verbessert werden könnte. Möglicherweise wäre es sinnvoll die Evaluationen ein wenig zeitlich nach vorne zu ziehen.

Die entsprechenden Evaluationen, die im Laufe der vergangenen Jahre jeweils zum Semesterende stattgefunden haben, ebenso die regelmäßigen Diskussionen im Kollegium und zusammen mit den Studierenden, sind wesentliche Bausteine, um die Qualität des Studiengangs im Hinblick auf Lehrformate, Lehrinhalte und Studienbedingungen kontinuierlich anzupassen und sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Evaluationsergebnisse sollten allen Beteiligten, auch den bewertenden Studierenden, gespiegelt werden, beispielsweise könnte die Evaluation nach vorne gezogen werden; wünschenswert wäre den Prozess der Verbesserung allen Beteiligten noch deutlicher zu machen.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Schwerpunkte der gleichstellungspolitischen Arbeit der FHP sind in der Gleichstellungssatzung von 2014 sowie im Jahr 2019 verabschiedeten neuen Gleichstellungskonzept der FHP festgelegt. Die FHP orientiert sich dabei an den 2017 vereinbarten „Qualitätsstandards für Chancengleichheit und Familienorientierung an den brandenburgischen Hochschulen“, an deren Erstellung sie beteiligt war. Für Gleichstellungsarbeit sind nach der Satzung der FHP neben zentralen und dezentralen Beauftragten alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger verantwortlich. Das im September 2019 veröffentlichte Hochschulranking nach Gleichstellungsaspekten 2019 des Kompetenzzentrums Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS – Center of Excellence Women and Science) bestätigte, dass die FHP im bundesweiten Vergleich in Gleichstellungsfragen sehr gut abschneidet.

Die FHP versteht sich als familienfreundliche Hochschule. Darüber hinaus wird zentral eine Kinderbetreuung und eine individuelle Beratung rund um die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie angeboten. Transstudierenden wird seit dem Wintersemester 2018/2019 ermöglicht, bereits vor der amtlichen Namensänderung seitens der FHP den gewählten Vornamen und das gewählte

Geschlecht zu führen. Ende 2018 hat der Senat der FHP eine Senatskommission für „Antidiskriminierung“ installiert.

Die FHP unterstützt Bewerberinnen und Bewerber sowie Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen dabei, ein Studium an der FHP aufzunehmen und erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der UN-Behinderten-Rechtskonvention Artikel 24, am Hochschulrahmengesetz und dem Brandenburgischen Hochschulgesetz. Beratungen können bei der zentralen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen wahrgenommen werden. Hierbei werden die besonderen Bedürfnisse beeinträchtigter Studierender gem. § 11 Abs. 3b der RAPO für Studium und Lehre berücksichtigt. Ihnen werden auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Studien- und Prüfungsbedingungen eingeräumt. Eine umfassende unabhängige Beratung zum individuellen Nachteilsausgleich erhalten sie durch die bzw. den Beauftragten bzw. die Studienbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung. Der Masterstudiengang stellt sich vollumfänglich hinter die oben genannten Handlungsrahmen. Beispielsweise wurden im Masterstudiengang für Studierende mit Familienverantwortung ein individuelles Teilzeitstudium und für Studierende mit chronischen Erkrankungen gesonderte Terminpläne nach entsprechender Beratung ermöglicht. Zudem wurde im Rahmen der Integration von Geflüchteten einen Studien-Brücken-Kurs initiiert, um im Nachgang etwa sechs bis acht Studierende in das laufende Studiengeschehen zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gremiums auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.

Wie aus den Zahlen für das Programm hervorgeht, sind mehr Studentinnen als Studenten im Programm. Die FHP zeigt auch deutlich Bemühungen das Gleichgewicht bei den Lehrenden zwischen Professorinnen und Professoren herzustellen, die das Gremium positiv bewertet, auch wenn der Anteil von Professoren noch deutlich überwiegt, so dass das Gremium empfiehlt an diesen Bemühungen beharrlich dranzubleiben und, wenn möglich, diese weiter auszubauen.

Aus dem Gespräch mit den Studierenden ging hervor, dass die Programmverantwortlichen und Lehrenden einen sehr engen Austausch untereinander und mit den Studierenden pflegen. Dieser trägt auch sehr positiv dazu bei, wenn Studierenden in besondere Lebenslagen kommen – Krankheit, besondere Situation der Familie oder Gründung einer eigenen Familie etc. Für solche Situationen ist das Programm sehr flexibel aufgebaut und schafft damit ideale Rahmenbedingungen, dass Studierende in besonderen Lebenslagen diese mit dem Studium vereinbaren können. Auch die FHP bietet ausreichend Anlaufstellen für eine Vielzahl von Herausforderungen, die im Rahmen des Studiums auftreten können oder auch aus dem Studium in Verbindung mit dem Lebensalltag.

Zusammenfassend wird von Seiten des Gremiums bewertet, dass die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich an der FHP fokussiert werden und Maßnahmen greifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde unter Zustimmung aller Beteiligten als Hybridverfahren – vor dem Hintergrund der Pandemielage – durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrerin/Hochschullehrer

- **Frau Prof. Dr.-Ing. Heidi Sinning**; Fachhochschule Erfurt; Leiterin Institut für Stadtforschung, Planung und Kommunikation (ISP); FR Stadt- und Raumplanung, Fakultät Architektur und Stadtplanung
- **Herr Prof. Dr.-Ing., M.Arch. J. Alexander Schmidt**; Universität Duisburg-Essen; Institut für Mobilitäts- und Stadtplanung; Profilschwerpunkt „Urbane Systeme“

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Klaus Illigmann**; Dipl.-Geograph SRL; Stadtplaner (BayAK); Abteilungsleiter HA I/2 "Strategische Entwicklungsplanung"; Landeshauptstadt München; Referat für Stadtplanung und Bauordnung; Hauptabteilung I "Stadtentwicklungsplanung"

c) Vertreterin der Studierenden

- **Frau Hannah Kristin Blümig**; „Geographien der Globalisierung“ (M.A.); Goethe Universität Frankfurt am Main, Linné-Universität Schweden

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021	24	20									
SS 2020											
WS 2019/2020	24	16									
SS 2019											
WS 2018/2019	24	12	1		0	2		0	7	2	42,86
SS 2018											
WS 2017/2018	23	16	1	1	100	2	2	100	6	6	100
SS 2017											
WS 2016/2017	24	14				11	4	36	15	7	46,67
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt	119	78	2	1	50	15	6	40	28	16	57,14

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	4	1			
WS 2020/2021	6	3			
SS 2020	5	1			
WS 2019/2020	2	1			
SS 2019	5				
WS 2018/2019	10	1			
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt	32	7			

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾			1	4	5
WS 2020/2021			1	8	9
SS 2020		1		5	6
WS 2019/2020			1	2	3
SS 2019		1		4	5
WS 2018/2019			11		11
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt		2	14	23	39

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	16.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	15.11.2021 – 16.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, Programmverantwortlichen Personen sowie Lehrenden im Programm, Studierenden;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore der verschiedenen Fachbereiche; Seminar- Vorlesungsräume und der Campus;

2.1 Studiengang

Erstakkreditiert am:	Von 01.09.2017 bis 31.08.2022
Begutachtung durch Agentur:	ZEVA

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)